

§ 1 Geltungsbereich

Empfänger der Honorarzahllungen (Anspruchsberechtigte) im Bereich der KZV Berlin sind: Vertragszahnärztinnen¹ und Vertragszahnärzte, ermächtigte Zahnärzte, genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassene Medizinische Versorgungszentren und ermächtigte zahnärztliche Einrichtungen in den zulässigen Rechtsformen. Für Leistungen einer KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft mit Wahl-KZV außerhalb Berlins, welche an Praxisstandorten innerhalb von Berlin erbracht werden, ist die Wahl KZV anspruchsberechtigt.

§ 2 Auskünfte und Unterlagen

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der KZV Berlin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Honorarzahllung erforderlich sind. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KZV Berlin einzureichen:

- Rechtsverbindliche Anweisung der Bankverbindung,
- ggfls. Gesellschaftsvertrag, Vertretungsbefugnis, Handelsregisterauszug,
- ladungsfähige Anschrift sämtlicher Gesellschafter bei Personengesellschaften

§ 3 Honorarzahllung

- (1) Zur Honorarzahllung gelangen alle der KZV Berlin zufließenden Gesamtvergütungen und sonstigen Zahlungen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge gemäß § 85 SGB V einschließlich sonstiger Kostenträger sowie der Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Gültigkeit der Vergütungsvereinbarungen.

§ 4 Abrechnung und Leistungen

- (1) Die in den eingereichten Abrechnungsunterlagen erfassten Leistungen werden, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und gegebenenfalls berichtigt.
- (2) Weitergehende Prüfungen der Leistungen und Abrechnungen nach den Gesetzen, Verträgen und auf Verlangen des Anspruchsberechtigten bleiben vorbehalten. Zur Abrechnung dürfen nur die von der KZV Berlin genehmigten Formulare und Abrechnungsverfahren, einschließlich der elektronischen Abrechnung mit den von der KZBV genehmigten Programmen verwendet werden. Die Abrechnungsunterlagen sind ordnungsgemäß bei der KZV Berlin einzureichen. Die Leistungen sind unter der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Abrechnungsnummer abzurechnen.
- (3) Termine, zu verwendende Formulare und Verfahren für die Einreichung von Abrechnungsunterlagen werden veröffentlicht. Verspätet eingegangene Abrechnungen finden im jeweils folgenden Bearbeitungszeitraum Berücksichtigung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird für alle Personen ungeachtet des Geschlechts nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwandt.

- (4) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ist eine Leistungsabrechnung nach Ablauf von vier Quartalen seit Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen. Entsteht durch nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Abrechnungsunterlagen erhöhter Verwaltungsaufwand, so kann dieser Aufwand dem Anspruchsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Zahlungen der KZV Berlin

- (1) Die KZV Berlin leistet monatliche Vorauszahlungen als Vorschüsse an Anspruchsberechtigte nach § 3 Absatz 1 für die gesamte konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Abrechnung. Ausgenommen von den regelmäßigen Vorauszahlungen sind Anspruchsberechtigte, die ihre konservierend/chirurgische und/oder kieferorthopädische Abrechnung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht haben. Die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlung erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die monatliche Vorauszahlung beträgt 1/16 der Abrechnungssumme der letzten vier durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale ohne Besonderheiten (z. B.: Wasserschaden, Brand, Vandalismus, Pandemie), aufgerundet auf volle hundert Euro. Anspruchsberechtigte juristische Personen, deren Gesellschafter nicht ausschließlich aus natürlichen Personen bestehen, erhalten jedoch eine monatliche Vorauszahlung von nicht mehr als 1/4 des Wertes der dann beizubringenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank. Die Abrechnungssumme beinhaltet die Vergütung der abgerechneten Leistungen aus den BEMA-Teilen 1 und 3 einschließlich Nebenleistungen, abzüglich
- eventueller Einbehalte gemäß Anlage 1 und 2 des HVM,
 - regelmäßig wiederkehrender Einbehalte aus Einzugsverpflichtungen der KZV Berlin.
- (3) Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird jedem Anspruchsberechtigten in einem Bescheid mitgeteilt.
- (4) Behandlungsleistungen aus anderen BEMA-Teilen werden, soweit eine Abrechnung über die KZV Berlin erfolgt, mit einer Zahlung vergütet.
- (5) Grundsätzlich sollen die monatlichen Vorauszahlungen zum Ultimo eines jeden Monats angewiesen werden. Auf dem Überweisungsbeleg wird jeweils der Monat vermerkt, für den die Vorauszahlung bestimmt ist.
- (6) Vorauszahlungen werden bei Neugründung erstmalig geleistet, wenn die Abrechnung mindestens eines vollständigen Quartals bei der KZV Berlin vorliegt. Bis zur Berechnung der monatlichen Vorauszahlung nach Absatz 2 werden monatliche Vorauszahlungen in folgender Weise geleistet:
- Zahl der abgerechneten Fälle x 20 Punkte x durchschnittlicher Punktwert im Abrechnungszeitraum
- (7) Übersteigen in zwei aufeinander folgenden Quartalen ohne Besonderheiten die Restzahlungen die Höhe des doppelten monatlichen Vorauszahlungsbetrages nach Maßgabe des Absatz 2, kann der Anspruchsberechtigte einen Antrag auf Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlung stellen.
- (8) Kommt es in zwei aufeinander folgenden Quartalen ohne Besonderheiten zu Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen Vorauszahlungen, erfolgt eine Neufestsetzung der Vorauszahlung nach Maßgabe von Absatz 2.
- (9) Kommt es in einem Quartal ohne Besonderheiten zu Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen Vorauszahlungen und werden in diesem Quartal weniger als 70 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Quartal der letzten vier vollständig abgerechneten Quartale ohne Besonderheiten festgestellt, erfolgt eine Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlung in Höhe von 1/8

- der Abrechnungssumme im Sinne von Absatz 2 der letzten zwei vollständig abgerechneten Quartale.
- (10) Bei Änderung des Status, bei gesellschaftsrechtlicher Änderung, bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Umfangs der der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung eines Anspruchsberechtigten wird die monatliche Vorauszahlung nach den Umständen des Einzelfalls neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere bei
- a) sachlich-rechnerischen Berichtigungen, Rückforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder sonstigen Forderungen erheblichen Umfangs gegenüber dem Anspruchsberechtigten,
 - b) Unterbrechung oder Beendigung der Tätigkeit des Anspruchsberechtigten – ungeachtet ihres Grundes – sowie bei vorläufiger oder eröffneten Insolvenz.
- (11) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die monatliche Vorauszahlung unter der Berücksichtigung nachgewiesener Umstände des Einzelfalls neu festgesetzt werden.
- (12) Die Restzahlung für die konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Abrechnung eines Quartals wird grundsätzlich zum Ende des 3. Monats des folgenden Quartals angewiesen.
- (13) Zahlungen werden unbar geleistet. Änderungen der Bankverbindung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der KZV Berlin schriftlich mitgeteilt werden.
- (14) Ansprüche aus der Honorarverteilung können nur einheitlich für den gesamten Honorarananspruch des Anspruchsberechtigten abgetreten werden. Durch Abtretungen und Pfändungen aller Art entstehende Verwaltungsmehrkosten können dem Anspruchsberechtigten gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 6 Verrechnung, Aufrechnung, Abtretung, Pfändung, Einbehalte von Forderungen

- (1) Forderungen der KZV Berlin gegen einen Anspruchsberechtigten können mit dessen Vergütungsforderungen einschließlich Vorauszahlungen verrechnet bzw. aufgerechnet werden. Dies gilt auch für Honorarkürzungen von Gesellschaftern und angestellten Zahnärzten gemäß § 95 d SGB V sowie für Verpflichtungen, die der Anspruchsberechtigte für seine Gesellschafter bzw. Angestellten übernommen hat.
- (2) Ergeben sich aus konkreten Tatsachen Gründe für Forderungen gegen Anspruchsberechtigte, kann die KZV Berlin angemessene Einbehalte gegenüber Vergütungsforderungen einschließlich Vorauszahlungen anordnen und mit diesen verrechnen. Das gilt vor allem bei
- a) geplanter oder erfolgter Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit des Anspruchsberechtigten, ungeachtet ihres Grundes,
 - b) dem Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z. B. unangekündigter Wegzug aus dem Zulassungsbezirk),
 - c) Gefahr des Entzuges oder einer Ruhensanordnung der Zulassung bzw. des Widerrufs oder einer Ruhensanordnung der Ermächtigung,
 - d) dem Verdacht der Abrechnung nicht oder nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen,
 - e) Zustellung von vorläufigen Zahlungsverboten oder Vollstreckungstiteln gegen einen Anspruchsberechtigten,
 - f) drohender Zahlungsunfähigkeit des Anspruchsberechtigten, insbesondere bei vorläufiger oder eröffneten Insolvenz,
 - g) festgesetzten Geldbußen in Disziplinarverfahren.

Des Weiteren können die monatlichen Vorauszahlungen unbeschadet des § 5 Absatz 10 in angemessenem Umfang ausgesetzt oder verringert sowie anderweitige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

- (3) Bei Beendigung der Tätigkeit von Anspruchsberechtigten beträgt der festzusetzende Sicherungseinbehalt ein Prozent der Gesamtabrechnungssumme der letzten vier durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale für die Dauer von bis zu vier Jahren.
Soweit die Besicherung durch Einbehalt von Vergütungsforderungen erfolgt, entsteht dem Betroffenen kein Zinsanspruch gegen die KZV Berlin.
- (4) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der KZV Berlin Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 Härtefälle

Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die KZV Berlin bei Nachweis eines besonderen Härtefalles eine abweichende Einzelfallregelung treffen.

§ 8 Zuständigkeiten und Rechtsmittel

- (1) Die nach dieser Verwaltungsrichtlinie notwendigen Berechnungen und Feststellungen werden von der KZV Berlin vorgenommen.
- (2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Vorstand der KZV Berlin oder eine von ihm beauftragte Widerspruchsstelle.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“ ist von der Vertreterversammlung am 31.08.2020 beschlossen worden und tritt am 01.09.2020 in Kraft.